



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

16/2024

Mitteilungsblatt / Bulletin

23. Mai 2024

**Forschungsförderungssatzung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 13.02.2024**

Editor
Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /
The President of the Berlin School of Economics and Law
Badensche Straße 52 • 10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

Präambel	3
§ 1 Forschungsförderung an der HWR Berlin	3
§ 2 Grundsätze für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Abs. 4 LVVO	4
§ 3 Anforderungen an Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Abs. 4 LVVO	5
§ 4 Grundsätze für die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern	5
§ 5 Anforderungen an Anträge und Berichte für Forschungs- und Praxissemester nach § 99 Abs. 6 BerlHG	6
§ 6 Grundsätze für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Abs. 6 LVVO	6
§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten	7

Forschungsförderungssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 13.02.2024

Auf Grund von § 61 Abs. 2 Nr. 7 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetzes - BerlHG) in der Fassung vom 13.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert am 11.07.2023 (GVBl. S. 260), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Gegenstand dieser Satzung ist die aus Haushaltsmitteln der Hochschule finanzierte Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken gemäß § 9 Abs. 4 Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) sowie die Freistellung von der Lehrverpflichtung in Form eines Forschungs- oder Praxissemesters gemäß § 99 Abs. 6 BerlHG sowie die Ermäßigung der Lehrverpflichtung gemäß § 9 Abs. 6 LVVO, die im Forschungskonzept der HWR Berlin geregelt ist.

Gefördert werden nach dieser Satzung Professorinnen und Professoren einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren und der Professorinnen und Professoren auf Zeit sowie die Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben (i. S. d. § 112 BerlHG).

§ 1 Forschungsförderung an der HWR Berlin

- (1) Forschungsförderung an der HWR Berlin ist gebunden an die Bereitschaft der Forschenden, die Satzung der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis anzuerkennen.
- (2) Forschungsförderung erfolgt durch
 - a) Freistellung von der Lehre zur Durchführung von Forschungsvorhaben oder zur Aktualisierung der Kenntnisse in der Berufspraxis gem. § 99 Abs. 6 BerlHG,
 - b) Ermäßigung der Lehrverpflichtung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens gem. § 9 Abs. 4 LVVO,
 - c) Unterstützung bei der Akquise von Forschungsmitteln und bei der administrativen Abwicklung von Drittmittelprojekten durch das Zentralreferat Forschungsförderung, die Abteilungen der zentralen Hochschulverwaltung sowie durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule.
 - d) besondere Förderung von Professorinnen und Professoren, die Forschungs- oder Transfer-Drittmittel mit Overhead-Pauschalen einwerben.
 - e) Bereitstellung einer Grundfinanzierung für die In-Institute der Hochschule.
- (3) Die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan nach Stellungnahme durch die dezentrale Forschungskommission und nach Feststellung der Vereinbarkeit mit der Lehre durch den Fachbereichsrat.
- (4) Die Ermäßigung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan nach Stellungnahme durch die Forschungskommission und nach Feststellung der Vereinbarkeit mit der Lehre durch den Fachbereichsrat.

(5) Die Forschungskommission hat die Aufgabe, die personenbezogene Gewährung von Forschungsentlastungen und Forschungs- bzw. Praxissemestern auf der Basis der zentralen Richtlinien semesterweise zu erarbeiten und dem Fachbereichsrat zur Information sowie der Dekanin oder dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen. Ihr gehören drei Professorinnen und Professoren, zwei akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik, Service und Verwaltung an. Mehrere Fachbereiche können eine gemeinsame Forschungskommission bilden.

§ 2 Grundsätze für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Abs. 4 LVVO

(1) Die haushaltsfinanzierte Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu Forschungszwecken einschließlich Betreuung von Promovierenden nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 LVVO soll in der Regel vier Semesterwochenstunden nicht überschreiten. Für die Betreuung einer Promotion¹ kann eine Ermäßigung höchstens für zwei Semester beantragt werden, davon maximal für ein Semester in der Phase der Begutachtung der eingereichten Dissertation.

(2) Eine Weiterförderung eines Projekts über den bewilligten Zeitraum hinaus ist einmalig möglich. Die Weiterförderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. ausführlicher Sachstandsbericht und
2. Begründung der Notwendigkeit einer weiteren Förderung.

(3) Grundsätze für Berichterstattung und Dokumentation

1. Die Dokumentation der Forschungsergebnisse erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer Publikation oder ausnahmsweise eines Abschlussberichts. Diese Dokumentation ist elektronisch bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen und in der Forschungsdatenbank zu dokumentieren. Bleibt ein Projekt aus nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen ausnahmsweise ohne Ergebnis, so ist eine Begründung hierfür in den Abschlussbericht aufzunehmen. Bei einer Ermäßigung für eine Promotionsbetreuung ist die Promotionsvereinbarung, ein Bericht über den Stand der Betreuung und ggf. ein Nachweis zur erfolgten Begutachtung einzureichen.
2. Falls die Dokumentation binnen sechs Monaten nach Ablauf der Ermäßigung der Lehrverpflichtung noch nicht eingereicht ist, ist ein Zwischenbericht über den Stand des Projekts, die Ergebnisse der Forschungstätigkeit und den voraussichtlichen Erscheinungstermin einer geplanten Veröffentlichung zu fertigen. Der Zwischenbericht ist elektronisch bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen.
3. Eine erneute Förderung ist nur möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller für vorangegangene Förderung eines abgeschlossenen Projekts eine Dokumentation nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 eingereicht hat. Für die Promotionsbetreuung gilt Abs. 1.

(4) Veränderungen in der individuellen Forschungsplanung, die sich im Verlauf eines Semesters ergeben und dazu führen, dass innerhalb des Förderungszeitraumes zu einem anderen als dem ursprünglich angegebenen Thema gearbeitet wird, können auf der Basis eines entsprechenden Antrags zu einer Umwidmung der gewährten Entlastungsmittel führen. Dies setzt voraus, dass es sich um qualitativ und quantitativ vergleichbare Projekte handelt.

¹ Soweit mit § 9 Abs. 4 LVVO vereinbar.

§ 3 Anforderungen an Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Abs. 4 LVVO

(1) Anträge auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Abs. 4 LVVO sind elektronisch mit dem dafür vorgesehenen und auf der Forschungsseite der HWR Berlin (im Intranet der Hochschule) zur Verfügung gestellten Muster bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs rechtzeitig unter Berücksichtigung der Lehrplanung des Fachbereichs, dem die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört, einzureichen.

- (2) Der Antrag soll die folgenden Angaben enthalten:
1. Thema und Zielsetzung des Forschungsprojekts,
 2. Angabe des für erforderlich gehaltenen Förderungsumfangs,
 3. Ausgangspunkt/Problemstellung,
 4. Vorarbeiten,
 5. Methodisches Vorgehen,
 6. Kooperation mit anderen Institutionen,
 7. Beteiligung von Studierenden,
 8. Zeitablauf,
 9. Art der Veröffentlichung,
 10. Literaturverzeichnis,
 11. Vermerk hinsichtlich ggf. weiterer benötigter Mittel und
 12. Nachweis über die Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen.

Bei Anträgen auf Ermäßigung für die Promotionsbetreuung sind anstelle der Angaben nach Satz 1 aussagekräftige Informationen zu Thema und Stand des Promotionsvorhabens und zur Person der oder des Promovierenden sowie die Promotionsvereinbarung einzureichen.

(3) Die dezentrale Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs kann die mündliche Erläuterung des Antrags durch die Antragstellerin oder den Antragsteller in einer der Sitzungen der Forschungskommission verlangen.

§ 4 Grundsätze für die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern

(1) Die Gewährung von Forschungs- oder Praxissemestern richtet sich nach den Grundsätzen des § 99 Abs. 6 BerlHG. Bei der Beantragung und Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lehre in den Fachgebieten der Antragstellenden abgesichert ist.

- (2) Grundsätze für Berichterstattung und Dokumentation
1. Die Dokumentation der Forschungsergebnisse bei Forschungs- und Praxissemestern erfolgt durch die Vorlage eines Abschlussberichts und bei Forschungssemestern zusätzlich in der Regel durch die Vorlage einer Publikation. Diese Dokumentation ist elektronisch bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen und in der Forschungsdatenbank zu dokumentieren. Bleibt ein Projekt aus nicht von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu vertretenden Gründen ausnahmsweise ohne Ergebnis, so ist eine Begründung hierfür in den Abschlussbericht aufzunehmen.
 2. Falls die Dokumentation binnen sechs Monaten nach Ablauf des Forschungssemesters noch nicht eingereicht ist, ist ein Zwischenbericht über den Stand des Projekts, die Ergebnisse der Forschungstätigkeit und den voraussichtlichen Erscheinungstermin einer geplanten Veröffentlichung zu fertigen. Der Zwischenbericht ist in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs einzureichen.

3. Eine erneute Förderung durch Gewährung eines Forschungs- oder Praxissemesters ist nur möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller für die vorangegangene Förderung eines abgeschlossenen Projekts eine Dokumentation nach § 2 Abs. 3 Nr. .1 und § 4 Abs. 2 Nr.1 dieser Satzung eingereicht hat.
 4. Die oder der Geförderte hat nach der Inanspruchnahme einen öffentlichen Vortrag an HWR Berlin zu den Ergebnissen des Forschungs- bzw. Praxissemesters zu halten.
- (4) Für ein bewilligtes Forschungs- und Praxissemester gilt § 2 Abs. 4 entsprechend.

§ 5 Anforderungen an Anträge und Berichte für Forschungs- und Praxissemester nach § 99 Abs. 6 BerlHG

- (1) Der Antrag auf Freistellung für ein Forschungs- oder Praxissemester ist bei der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs und bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen und darüber hinaus vor der dezentralen Forschungskommission des jeweiligen Fachbereichs mündlich zu erläutern. Für die Beantragung von Forschungs- oder Praxissemestern gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Ein besonderer Fall, in dem gemäß § 99 Abs. 6 Satz 1 BerlHG eine Freistellung für zwei Semester gewährt werden kann, liegt vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Leitung mehrerer Drittmittelprojekte übernommen hat und deshalb oder aus anderen dienstlichen Gründen (z.B. Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung) über einen längeren Zeitraum, der mindestens dem Doppelten der in § 99 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist entspricht, kein Forschungs- oder Praxissemester in Anspruch nehmen konnte. Das Forschungs- oder Praxisvorhaben muss der beantragten Dauer angemessen sein.
- (3) Der Antrag und Abschlussbericht für ein Forschungssemester orientiert sich an den Gliederungsvorgaben gemäß § 3 Abs. 2.
- (4) In dem Antrag für ein Praxissemester und in dem Abschlussbericht sind anzugeben:
1. Allgemeine Zielsetzung,
 2. Praxisbereich (mit Begründung),
 3. Institutionelle Anbindung,
 4. Zeitlicher Umfang,
 5. Art der praktischen Tätigkeit,
 6. Konzeptionelle Vorstellungen für den Abschlussbericht,
 7. Umsetzungsperspektiven für die Lehre und
 8. Nachweis über die Erfüllung der Berichtspflicht aus vorangegangenen Anträgen.

§ 6 Grundsätze für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach § 9 Abs. 6 LVVO

- (1) Befristete, durch Drittmittel finanzierte Lehrdeputatsermäßigungen nach § 9 Abs. 6 der LVVO können nur gewährt werden, wenn:
1. das Forschungsvorhaben einem der Forschungsschwerpunkte der Hochschule zugerechnet werden kann,
 2. der Fachbereich angehört wurde und

3. zudem in dem Umfang Drittmittel eingeworben wurden, dass hierdurch die durch die Ermäßigung bedingte Verringerung der Gesamtlehrverpflichtung ausgeglichen werden kann. Die Drittmittel zur Finanzierung des Lehrersatzes müssen dem Äquivalent von mindestens zwei SWS, maximal neun SWS pro Professorin oder Professor entsprechen.

(2) Die Forschungsschwerpunkte werden im Rahmen des Forschungskonzepts der Hochschule vom Akademischen Senat auf Vorschlag der Hochschulleitung mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung beschlossen.

(3) Der Lehrersatz soll vorzugsweise durch Gastprofessuren erfolgen, die auch als Teilzeitpositionen besetzt werden können, in Ausnahmefällen (z.B. bei schwer zu besetzenden Fachgebieten) auch als Gastdozenten. Dazu werden in den Fachbereichen die zu vertretenden Deputate einzelner Professorinnen und Professoren fachlich so zusammengefasst, dass daraus zeitlich realisierbare Vertretungsmöglichkeiten entstehen, möglichst über mehrere Semester.

(4) Sind die Grundsätze nach Abs. 1 erfüllt, erklärt die Präsidentin oder der Präsident als Dienstbehörde und Personalstelle für Professorinnen und Professoren ihr oder sein Einverständnis damit, dass die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereiches – unter Berücksichtigung der Höchst- und Kumulationsgrenzen der Lehrverpflichtungsverordnung – der Entlastungsmittel einwerbenden Professorin oder dem Entlastungsmittel einwerbenden Professor die entsprechende Ermäßigung der Lehrverpflichtung gewährt.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der HWR Berlin in Kraft. Sie ersetzt die Forschungsförderungssatzung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 03.11.2009, geändert am 27.01.2015.